

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. November 2023

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 22. November 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 583) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 24. Oktober 2023 folgende Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 622), die durch die Satzung vom 29. November 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598) geändert worden ist, beschlossen, die am 29. November 2023 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:


1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fall von Geflügelhaltern ist zum Stichtag der geschätzte Jahreshöchstbestand je Geflügelart anzugeben. Geflügelhalter, bei denen am Stichtag


 1. kein Geflügel vorhanden ist oder
 2. die Anzahl der Tiere vom geschätzten Jahreshöchstbestand des laufenden Beitragsjahres (Anzahl der Tiere je Geflügelart, die im aktuellen Beitragsjahr als maximaler Tierbesatz auch nur kurzzeitig gehalten werden soll) abweicht, haben den geschätzten Jahreshöchstbestand des laufenden Beitragsjahres zu melden. Die Nachmeldepflichten nach § 3 bleiben unberührt. Beitragsmaßstab bei den Geflügelhaltern ist, abweichend von § 1 Absatz 2, der geschätzte Jahreshöchstbestand.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter "Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist" durch die Wörter "Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist," ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „in § 2 Absatz 4“ durch die Wörter „in § 2 Absatz 5“ ersetzt.
4. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.
5. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

beschlossen am: 24. Oktober 2023

genehmigt am: 29. November 2023



Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 635

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2024 sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag

- a) Für Tierhalter 15,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

- b) Für Viehhandelsunternehmen und Vihsammelstellen 50,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 9 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 9 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 2,90 EUR je Tier.

3.1 Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,15 EUR je Tier,
b) in amtlich kontrollierten Beständen mit
einem anerkannten Hygieneprogramm 0,80 EUR je Tier,
c) mit Auslaufhaltung 2,15 EUR je Tier,
d) in Freilandhaltung 8,00 EUR je Tier.

Halter von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass

ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen. Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe c oder d gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

- | | |
|--|--------------------|
| 3.2 Für Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen) ¹ | 8,00 EUR je Tier. |
| 4. Für Schafe, Ziegen und deren Wildarten (einschließlich deren Kreuzungen) ² | 1,00 EUR je Tier. |
| 5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird gemäß § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung abgesehen. | |
| 6. Für Geflügel | |
| a) Hühnergeflügel | |
| – Masthähnchen | 0,065 EUR je Tier, |
| – Bruderhähne | 0,078 EUR je Tier, |
| – Junghennen bis 18. Lebenswoche | 0,123 EUR je Tier, |
| – Legehennen älter als 18. Lebenswoche | 0,146 EUR je Tier, |
| – Sonstige Hühner
(einschließlich Perlhühner, Rebhühner,
Fasane und Wachteln) | 0,325 EUR je Tier, |
| b) Truthühner | 0,866 EUR je Tier, |
| c) Enten und Gänse | 0,087 EUR je Tier, |
| d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung
(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-,
Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere) | 0,326 EUR je Tier, |

¹ Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

² Wildarten von Schafen und Ziegen (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

e) Brütereien (Küken)
(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge maßgeblich)

f) Laufvögel 0,65 EUR je Tier,

7. Für Bienen und Hummeln 1,50 EUR je Volk.

8. Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen werden nach der errechneten Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen Tierarten wie folgt veranlagt:

a) für Rinder 2,50 EUR je Tier,
(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)

b) für Schweine 2,15 EUR je Tier,

c) für Schafe und Ziegen 1,00 EUR je Tier,

d) für Pferde 2,00 EUR je Tier,

e) für Geflügel 0,866 EUR je Tier.

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2023 umgesetzten Tiere maßgeblich.